

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat betreffend
Teilrevision des Gesetzes über die vom Volke
vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie
über die Ausübung der Volksrechte (Technische und
organisatorische Anpassungen)**

10-26

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Vorlage zur Teilrevision des Gesetzes über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz) vom 15. März 1904 (SHR 160.100). Mit der Gesetzesrevision soll ermöglicht werden, dass künftig bei den Proporzahlen im Kanton Schaffhausen zur Ermittlung der Resultate eine einheitliche Wahlsoftware eingesetzt werden kann. Zudem werden mit der Revision weitere technische und organisatorische Anpassungen vorgenommen. Die bestehenden Volksrechte werden in keiner Weise tangiert. Unserem Antrag schicken wir folgende Erläuterungen voraus.

1. Ausgangslage

Die Kantonsratswahlen 2008 wurden erstmals nach dem System "Doppelter Pukelsheim" durchgeführt. Ein wesentlicher Aspekt des neuen Wahlverfahrens besteht darin, dass die definitive Sitzverteilung an die Parteien aufgrund des prozentualen Stimmenanteils in sämtlichen Wahlkreisen – also über das ganze Kantonsgebiet gerechnet – vorgenommen wird. Die Sitze werden somit nicht mehr ausschliesslich gemäss den Ergebnissen in den einzelnen Wahlkreisen vergeben. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses sind somit sämtliche Gemeinderesultate mit einer speziellen Wahlsoftware zu erfassen. Die Erfassung der Ergebnisse am Computer ist die notwendige Grundlage für die Berechnung der Sitzverteilung gemäss dem System "Doppelter Pukelsheim". Für die erwähnte Erfassung der Ergebnisse kam die Wahlsoftware "Sesam" zum Einsatz. In den Wahlkreisen Schaffhausen und Neuhausen

erfolgte die Eingabe der Gemeinderesultate – wie bereits früher nach "altem" Wahlsystem – bei der KSD (mit Eingabeteams zu je 2 Personen). Neu und erstmals wurden auch die Gemeinderesultate aller anderen Gemeinden erfasst. Diese Ergebnisse wurden – nachdem sie in den Wahlkreishauptorten zusammengetragen wurden – in der Staatskanzlei mit weiteren Eingabeteams ins System "Sesam" eingegeben. Der Ablauf funktionierte ordnungsgemäss. Allerdings dauerte die Resultatermittlung aufgrund der Eingabe von 29 Gemeindergebnissen in der Staatskanzlei sehr lange.

Die Evaluation der Prozesse der durchgeführten Kantonsratswahl führte im Einvernehmen mit den Wahlkreishauptorten zur Erkenntnis, dass der Ablauf der Resultatermittlung mit Hilfe der ohnehin zur Anwendung kommenden Wahlsoftware "Sesam" noch deutlich optimiert werden kann. Letztlich sollen die von "Sesam" zur Verfügung stehenden Optimierungsmöglichkeiten künftig besser genutzt werden. Aus diesem Grund sollen im Hinblick auf die nächsten Proporzahlen (Nationalrat 2011, Kantonsrat 2012) alle Gemeinden in die Wahlsoftware "Sesam" einbezogen werden. Die elektronische Resultaterfassung soll auf Gemeindeebene erfolgen. Jede Gemeinde kann indessen die Resultaterfassung – wie dies beispielsweise Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall seit 2004 mit Erfolg praktizieren – mit der bestehenden Infrastruktur durch die KSD sicherstellen.

Gleichzeitig soll diese Wahlgesetzrevision dazu benutzt werden, einige technische und organisatorische Anpassungen an aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse vorzunehmen (z.B. Unterschrift bei brieflicher Stimmabgabe neu auf Stimmrechtsausweis statt auf Zustellkuvert, früherer Beginn der Vorbereitungsarbeiten der Auszählung bei allen Proporzahlen).

Die bestehenden Volksrechte werden durch die vorliegende Revision nicht tangiert.

2. Flächendeckender Einsatz der Abstimmungs- und Wahlsoftware bei Proporzahlen

Im Hinblick auf die nächsten Proporzahlen (Nationalrat 2011, Kantonsrat 2012) sollen alle Gemeinden in die - wie erwähnt bereits zum Einsatz kommende - Wahlsoftware "Sesam" einbezogen werden. Die elektroni-

sche Resultaterfassung soll auf Gemeindeebene erfolgen. Hierbei gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten: Direkt in jeder Gemeinde, oder auf Wahlkreisebene oder via KSD.

2.1. Lösungsmöglichkeiten

a) Elektronische Erfassung direkt in allen Gemeinden

Jede Gemeinde sortiert ihre Wahlzettel und gibt ihre Resultate in der Gemeinde (also vom Wahlbüro aus) über den Webbrowser im kantonalen Programm "Sesam" ein. Die Datenhaltung und die Bereitstellung der Stammdaten erfolgt zentral beim Kanton.

Dieses Modell wird seit 2007 im "Sesam"-Kanton Graubünden erfolgreich angewendet.

Voraussetzung dafür ist, dass die Dateneingabe in der Gemeinde ausschliesslich an den bereits am SHNet angeschlossenen PC's erfolgt (Gemeinde- bzw. Steuerverwaltung). Nicht am SHNet angeschlossene Gemeinden müssen über einen Internet-Zugang verfügen. Das Betriebssystem des bzw. der eingesetzten Gemeinde-PC muss auf dem aktuellen Stand sein. Alle gängigen Sicherheitsvorkehrungen müssen getroffen sein.

b) Elektronische Erfassung auf Wahlkreisebene

Jede Gemeinde sortiert ihre Wahlzettel und liefert diese an den Wahlkreishauptort (wie bisher). Im Wahlkreishauptort werden die Gemeinderesultate über den Webbrowser im kantonalen Programm "Sesam" eingegeben. Die Datenhaltung und die Bereitstellung der Stammdaten erfolgt zentral beim Kanton.

Voraussetzung dafür ist, dass in jedem Wahlkreishauptort die Dateneingabe ausschliesslich an den bereits am SHNet angeschlossenen PC's erfolgt (Gemeinde- bzw. Steuerverwaltung). Das Betriebssystem der eingesetzten Gemeinde-PC muss auf dem aktuellen Stand sein. Alle gängigen Sicherheitsvorkehrungen müssen getroffen sein.

c) Elektronische Erfassung bei der KSD

Jede Gemeinde sortiert ihre Wahlzettel und liefert diese an die KSD in Schaffhausen. Bei der KSD werden die Gemeinderesultate durch exter-

ne Leistungserbringer im kantonalen Programm "Sesam" eingegeben. Die Datenhaltung und die Bereitstellung der Stammdaten erfolgt zentral beim Kanton. Diese Art der Erfassung wird seit den Kantonsratswahlen 2004 von der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall angewendet.

Voraussetzung dafür ist, dass bei der KSD genügend Arbeitsplätze und Mitarbeitende zur Verfügung stehen. Die Verantwortlichen der Stadt Schaffhausen und von Neuhausen am Rheinfall haben signalisiert, dass sie die Rekrutierung der Erfassungsteams auch für die anderen Gemeinden übernehmen würden.

Alle drei Varianten lassen sich technisch grundsätzlich problemlos realisieren. Bei allen Varianten liegt ein grosser Vorteil darin, dass auf die bisherigen von Hand auszufüllenden Formulare für die Ermittlung der Wahlergebnisse verzichtet werden kann. Nach der Bereinigung der Wahlzettel im Wahlbüro erfolgt die Erfassung mit der Software "Sesam".

Bei der Variante c (Erfassung bei der KSD) kann die gesamte Erfassung an einem Ort erfolgen. Die Mehrkosten beschränken sich - gegenüber der bisherigen KSD-Lösung für Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall - auf einige wenige zusätzliche "Erfassungspersonen". Der Schulungsaufwand ist geringer. Eine allfällige Problemlösung kann zentral erfolgen. Nachteil ist, dass die Gemeinden die Wahlunterlagen zur KSD bringen müssen. Zudem eignet sich diese Variante weniger für einen allfälligen späteren Einsatz von "Sesam" auch ausserhalb der Kantonsrats- und der Nationalratswahlen.

Die Variante b (Erfassung auf Wahlkreisebene) verursacht höhere Kosten (Installation an Gemeinde-Arbeitsplätzen, hoher Schulungsaufwand) und weist mehr Risikofaktoren und einen höheren Koordinationsaufwand als Variante c auf. Vorteil ist, dass die Erfassung regional in den Wahlkreishauptorten erfolgen kann und damit kein bzw. nur ein kurzer Transport der Wahlzettel notwendig ist.

Die Variante a (Erfassung in den einzelnen Gemeinden) ist sehr teuer und bringt einen hohen Schulungs- und Koordinationsbedarf mit sich. Sie weist generell mehr Risikofaktoren auf (Leitungen, Ersatzgeräte, unsachgemässes Handling, längere Kommunikationswege).

2.2. Kosten

Bei einem Einsatz von "Sesam" auf Gemeindeebene werden Sesam-Lizenzen für alle Gemeinden benötigt. An diese Kosten wird die bereits gelöste Kantonslizenz vollumfänglich angerechnet. Die einmaligen Kosten für alle Gemeinden zusammen werden von der Firma Sesam - nach Anrechnung der Kantonslizenz - mit rund Fr. 27'100.-- (inkl. Mwst.) veranschlagt (Lizenzen, Projektleitung und Schulung). Die jährliche Wartungsgebühr beträgt neu total Fr. 4'944.25 (inkl. Mwst.).

Die Aufwendungen und Kosten für die verschiedenen Varianten werden von der KSD für die Kantonsratswahlen wie folgt beziffert (Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall werden zusammengezählt, da sie in jedem Fall die Erfassung gemeinsam bei der KSD vornehmen werden):

<i>Variante</i>	<i>Orte</i>	<i>2-Teams</i>	<i>Fr.</i>
a	26	53	~90'000
b (2 Hauptorte)	3	35	56'550
c	1	35	50'550

Darin eingeschlossen sind (neben den Kostenanteilen für Schaffhausen und Neuhausen): Schulung im KSD-Schulungsraum, Netzwerkzugänge inkl. Remote-Access (inkl. Lizenzen), zentrales Output-Management (Druck), alle Dienstleistungen der KSD (Installationen, Konfigurationen, Miete Räumlichkeiten, IT-Gesamtkoordination, Support in Wahlkreis-hauptorten, Pikett Wahlwochenende, Server-Monitoring).

In den Nationalratswahljahren betragen die Kosten der KSD bei einer zentralen Lösung rund Fr. 42'000.--; wird für einzelne Bezirke eine regionale Lösung in Betracht gezogen, erhöhen sich die Kosten um rund Fr. 1'500.-- pro Bezirk.

Nachdem es sich bei den Kantonsratswahlen um kantonale Wahlen handelt, wird vorgeschlagen, dass der Kanton die Kosten für alle Lizenzen sowie für die Installation, Einführung, Projektleitung und Schulung der neuen technischen Ermittlung der Kantonsrats- und der Nationalratswahlen übernimmt, ebenso die jährlichen Wartungskosten.

Den Gemeinden obliegt bei den Varianten a und b die Bereitstellung der entsprechenden PC-Infrastruktur. Sie sind - bei Variante a - dafür besorgt, dass ein gesicherter Zugang zum SHNet besteht. Allfällige in diesem Zusammenhang entstehende Kosten haben die Gemeinden zu übernehmen. Ebenso haben sie für die Kosten der Erfassungsarbeiten am Wahltag - entweder direkt im Wahlbüro oder bei der KSD - aufzukommen. Auf der anderen Seite dürfte für die Gemeinden ein Teil der bisherigen Kosten für die Erfassungsarbeiten wegfallen, da mit dem Einsatz der Software "Sesam" die Ermittlung der Ergebnisse deutlich weniger Zeit in Anspruch nehmen wird. Insgesamt ist davon auszugehen, dass für die Gemeinden die neue Lösung mit dem Einsatz der Software "Sesam" praktisch kostenneutral ausfallen wird.

Nach Aussagen der Verantwortlichen der bereits mit "Sesam" arbeitenden Wahlkreise Schaffhausen und Neuhausen ist von einem Erfahrungswert von rund 1,2 Erfassungsteams (2 Personen an 1 PC) pro 1'000 Stimmenden auszugehen. Bei den Kantonsratswahlen 2008 haben die Stadt Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfluss für die Eingabeteams total Fr. 9'850.-- aufgewendet (total 394 Arbeitsstunden à Fr. 25.--).

2.3. Vernehmlassungsergebnisse

Im Rahmen der durchgeführten Vernehmlassung sprachen sich praktisch alle Gemeinden für den flächendeckenden Einsatz der Software "Sesam" bei Proporzahlen aus. Von den antwortenden 20 Gemeinden stimmen 19 (zwei davon mit Vorbehalten) dem Einsatz von "Sesam" bei Proporzahlen zu. Eine Gemeinde ist gegen einen solchen Einsatz. Hingegen ergab die Frage nach der favorisierten Variante ein uneinheitliches Bild. Sieben Gemeinden sprechen sich für die von der Staatskanzlei vorgeschlagene Kombination der Varianten b (Erfassung auf Wahlkreisebene) und c (Erfassung bei der KSD) aus. Sechs Gemeinden bevorzugen die Variante c. Drei Gemeinden sind für Variante b (für sie ist Variante c aber auch möglich) und zwei Gemeinden für Variante a (für sie sind aber auch die Varianten b oder c möglich). Schliesslich favorisiert eine Gemeinde die Variante a und c. Die ablehnende Gemeinde hat auf eine Variantenwahl verzichtet.

2.4 Schlussfolgerung

Der Regierungsrat schlägt vor, die Varianten b und c zu kombinieren. Als Grundsatz wird die zentrale elektronische Resultaterfassung durch externe Leistungserbringer bei der KSD realisiert (so wie die Stadt Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfl). Wenn sich die Gemeinden eines Wahlkreises mit dem Wahlkreishauptort auf eine regionale Lösung einigen können, soll auch die Erfassung auf Wahlkreisebene möglich sein.

2.5. *Die Bestimmungen zum flächendeckenden Einsatz der Abstimmungs- und Wahlsoftware im Einzelnen*

Art. 25 Abs. 1 lit. b

Der flächendeckende Einsatz der Software "Sesam" hat zur Folge, dass je nach Variantenwahl einer Gemeinde das Protokoll mit den Gemeinderesultaten nicht mehr dem Büro des Wahlkreishauptortes, sondern allenfalls direkt der Staatskanzlei zuzustellen ist. Entsprechend ist lit. b offener zu formulieren, indem die Zustellung bei den Kantonsratswahlen an das Büro des Hauptortes oder an eine von der Staatskanzlei bezeichnete Behörde zu erfolgen hat.

Art. 26

Bezüglich der unverzüglichen Übermittlung des vorläufigen Abstimmungs- oder Wahlergebnisses wird die seit Jahren bestehende Praxis im Wahlgesetz festgehalten. Die Übermittlung erfolgt per Fax oder Telefon, in Zukunft auch per Mail. Entsprechend ist die Bestimmung offener zu formulieren.

Art. 29^{ter}

Die Einsetzung der Wahl- und Abstimmungssoftware "Sesam" macht im Kanton Schaffhausen insbesondere bei Proporzahlen Sinn. Bei der Kantonsratswahl - und den Parlamentswahlen auf kommunaler Ebene - mit dem doppeltproportionalen Sitzzuteilungsverfahren (doppelter Pukelsheim) ist ein Computerprogramm unumgänglich. Bei der Nationalratswahl mit der zunehmenden Anzahl von Parteien und damit auch von Kandidierenden können mit dem Einsatz der Software Vereinfachungen und Zeitersparnisse bei der Erfassung und Auswertung erzielt werden. Entsprechend wird auf Gesetzesstufe verankert, dass der Kanton für die

Erfassung und Auswertung der Proporzahlen ein EDV-Programm einsetzt. Der Staatskanzlei obliegt dabei die Organisation der Resultaterfassung und -ermittlung. Die Gemeinden haben die vom Kanton festgelegten technischen Voraussetzungen einzuhalten (bereits an SHNet angeschlossene PC, Betriebssystem auf aktuellem Stand, gängige Sicherheitsvorkehrungen). Der Kanton übernimmt - wie vorne erwähnt - die Kosten für alle Lizenzen sowie für die Installation, Einführung, Projektleitung und Schulung der neuen technischen Ermittlung der Kantonsrats- und der Nationalratswahlen, ebenso die jährlichen Wartungskosten. Sofern die Erfassung auf Gemeindeebene (Wahlkreishauptort) erfolgt, haben die Gemeinden die Kosten für die PC-Infrastruktur zu übernehmen.

3. Weitere technische und organisatorische Anpassungen

3.1. Zustellcouvert für briefliche Abstimmung

Art. 53^{bis} Abs. 3 und 53^{ter} Abs. 1 lit. a

In letzter Zeit wurde verschiedentlich von Gemeinden, aber auch von Stimmberechtigten angeregt, künftig bei der brieflichen Stimmabgabe die Unterschrift nicht mehr auf dem Zustellkuvert, sondern auf dem Stimmrechtsausweis anbringen zu können.

Bisher ist bei der brieflichen Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen, damit sie gültig ist, die Unterschrift auf das Zustellkuvert zu setzen. Diese Regelung ist nicht mehr zeitgemäss und steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Bestimmungen der eidgenössischen Datenschutzgesetzgebung. Entsprechend haben viele Kantone in diesem Bereich eine Anpassung ihrer kantonalen Wahlgesetzgebung vorgenommen. In allen neueren Bestimmungen ist festgehalten, dass die Unterschrift der stimmberechtigten Person bei der brieflichen Stimmabgabe auf dem Stimmrechtsausweis zu setzen ist. Auch im Kanton Schaffhausen sollen die entsprechenden Artikel des Wahlgesetzes angepasst werden.

Art. 53^{quater} Abs. 2 (und Art. 14 Abs. 4)

Bisher hatten die Gemeinden die Möglichkeit, das Zustellkuvert für die briefliche Stimmabgabe als Ausweis über die Stimmberechtigung auszugestalten (Einweg-Stimmrechtsausweis). Als Konsequenz aus der Änderung der Unterschriftenregelung bei der brieflichen Stimmabgabe (vgl. oben) kann das Zustellkuvert künftig nicht mehr als Stimmrechtsausweis verwendet werden, da die Unterschrift der stimmberechtigten Person nicht mehr auf dem Zustellkuvert angebracht werden darf. Weiterhin möglich bleibt die Verwendung des von der Gemeinde versendeten Kuverts mit den Stimmunterlagen als Zustellkuvert. Art. 53^{quater} Abs. 2 ist deshalb aufzuheben.

Nachdem die Möglichkeit, Einweg-Stimmrechtsausweise zu verwenden, nicht mehr gegeben ist, ist als logische Folge daraus auch Art. 14 Abs. 4 aufzuheben.

3.2. Stimmabgabe Invalidier

Art. 53^{sexies}

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass auch stimmen kann, wer wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig ist, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen. Eine Umsetzungsregelung auf kantonaler Ebene fehlte bisher. Damit besteht neben der eigentlichen Stellvertretungsregelung in Art. 53^{quinquies}, die sich in den letzten Jahren bewährt hat, ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Neu können Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, hiezu eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ermächtigen. Diese bevollmächtigte Person hat die Stimm- oder Wahlzettel nach Anweisung des Vertretenen auszufüllen. Die Stimmabgabe kann in der Folge an der Urne oder brieflich erfolgen. An der Urne kann die Stimme von der Vertrauensperson unter Vorweisung der Vollmacht in einem Umschlag abgegeben werden. Bei brieflicher Stimmabgabe ist auch der Name, die Adresse und die Unterschrift der Vertrauensperson anzubringen.

Die Gemeinde ist zuständig für die Ausstellung und periodische Überprüfung der Vollmacht.

3.3. *Vorbereitung der Auszählung bei Proporzahlen*

Art. 54a Abs. 1

Im Rahmen der Umsetzung der neuen Kantonsverfassung wurde das Wahlgesetz mit einer Bestimmung zum früheren Beginn der Vorbereitungsarbeiten der Auszählung bei Kantonsratswahlen und Einwohnerratswahlen ergänzt. Dabei können die brieflichen Stimmen bereits ab Freitag vor dem Abstimmungstag geöffnet und in die Wahlurne gelegt werden. Mit der Bereinigung der Wahlzettel für die Auszählung kann am Samstag vor dem Abstimmungstag begonnen werden; es darf aber nicht sortiert werden. Bei diesen Vorbereitungsarbeiten müssen mindestens drei Mitglieder oder Ersatzleute des Wahlbüros anwesend sein, die unterschiedliche Wählergruppen vertreten.

Diese Regelung hat sich anlässlich der Kantonsratswahlen 2004 und 2008 sowie der Einwohnerratswahlen 2004 und 2008 bestens bewährt. Bei allen diesen aufwendigen Wahlen konnte dadurch eine Beschleunigung des Auszählungsverfahrens erreicht werden, ohne dass der frühere Bearbeitungsbeginn zu einer Schwächung des Wahlgeheimnisses oder zu einer Beeinflussung des Wahlverlaufs durch vorzeitig bekannt werdende Trends geführt hätte.

Die positiven Erfahrungen mit dem früheren Beginn der Vorbereitungsarbeiten der Auszählung bei Kantonsratswahlen und Einwohnerratswahlen legen nahe, die Bestimmung auch auf den dritten Anwendungsfall der Proporzahlen, die Nationalratswahlen, auszudehnen. Zwar sind bei den Nationalratswahlen bezogen auf den Kanton Schaffhausen viel weniger Sitze als bei den kantonalen Proporzahlen (Kantonsratswahl) zu besetzen, doch gestaltet sich das Wahlverfahren - insbesondere da die Zahl der Listen tendenziell zunimmt - ebenfalls sehr aufwendig. Auch bei der Nationalratswahl lässt sich mit der Anwendung von Art. 54a - unter den gleich strengen Leitplanken - eine Beschleunigung des Auszählungsverfahrens ohne Beeinflussung des Wahlverlaufs erreichen. Entsprechend wird vorgeschlagen, den früheren Beginn der Vorbereitungsarbeiten der Auszählung neu generell auf alle Proporzahlen anzuwenden.

3.4. *Zweiter Wahlgang*

Art. 60 Abs. 2

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Wahlen in den Gemeinden hat sich in den letzten Jahren wiederholt die Frage nach dem Wahlverfahren beim Rücktritt eines auf Amtsdauer gewählten Behördemitgliedes gestellt. Bei einem solchen Rücktritt hat die wahlleitende Behörde Ersatzwahlen anzusetzen. Kommt dabei im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, so darf die Nachwahl nicht später als zwei Monate nach dem ersten Wahlgang angesetzt werden (Art. 60 Abs. 2 Wahlgesetz). Es sind jedoch Situationen denkbar, bei denen die korrekte Einhaltung dieser Bestimmung zu unhaltbaren Situationen führen könnte. Ein solcher Ausnahmefall liegt vor, wenn ein zweiter Wahlgang notwendig wird, sich aber keine Person bereit erklärt, zum zweiten Wahlgang anzutreten.

In solchen Fällen soll die wahlleitende Behörde im Einverständnis mit dem Volkswirtschaftsdepartement ausnahmsweise auf die Ansetzung des zweiten Wahlganges verzichten können. Sie hat dann jedoch erneut einen ersten Wahlgang anzusetzen, der innert drei Monaten durchzuführen ist. Diese Möglichkeit wurde den Gemeinden bereits mit Kreisschreiben des Regierungsrates vom 15. Juli 2008 eingeräumt. Entsprechend soll die bisher zwingende Verpflichtung zu einem zweiten Wahlgang innert zwei Monaten im Sinne der Erwägungen - für Ausnahmefälle - leicht gelockert werden ("grundsätzlich"). Für diese Ausnahmefälle gilt das entsprechende Kreisschreiben des Regierungsrates.

3.5. *Redaktionelle Anpassung*

Künftig soll konsequent der Begriff "Stimmrechtsausweis" im gesamten Wahlgesetz verwendet werden. Entsprechend sind die Art. 53 Abs. 1, 53ter Abs. 1 lit. b sowie 53quinquies Abs. 2 anzupassen.

3.6 *Verzicht auf Urnenöffnung am Freitag vor dem Abstimmungstag*

Dem Wunsch mehrerer Gemeinden, am Freitag vor dem Abstimmungstag auf die Aufstellung einer Urne verzichten zu können, nachdem die Wahllokale insbesondere am Freitag nicht mehr sehr gut frequentiert

sind, kann ohne Gesetzesänderung entsprochen werden. Art. 19 des Wahlgesetzes sieht sowohl die Aufstellung von Urnen als auch - alternativ - die Möglichkeit der Stimmabgabe (mit den Stimmzetteln in einem verschlossenen Umschlag) bei der Gemeindekanzlei vor. Das Bundesrecht schreibt vor, dass an zwei dem Abstimmungstag unmittelbar vorangehenden Tagen die Möglichkeit der Stimmabgabe in der Gemeinde angeboten werden muss. Dies kann auch über die Benützung des Briefkastens der Gemeindekanzlei bzw. über die Abgabe der Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag bei einer Amtsstelle geschehen (vgl. Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte). An der Urnenöffnung am Samstag vor dem Abstimmungstag ist aber festzuhalten.

4. Organisatorische Aufgaben der Gemeinden bzw. der Wahlkreishauptorte

Klarerweise obliegt die Durchführung der Kantonsratswahlen in den Gemeinden weiterhin den örtlichen Wahlbüros. Ebenso ist weiterhin ein Vorverfahren durchzuführen, welches unter der Leitung des Gemeinderates des Kreishauptortes steht. Dazu gehören die Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge, die allfällige Fristansetzung zur Behebung von Mängeln sowie die Erstellung und Zustellung der Wahlzettel. In inhaltlicher Hinsicht ergeben sich keine Änderungen. Auch der Druck der Wahlzettel soll weiterhin in der Verantwortung der Kreishauptorte liegen. Zu diskutieren sind allfällige Vorgaben der Staatskanzlei bezüglich des Inhalts der Wahlzettel.

Je nach Variante ergeben sich hingegen Änderungen bei den Aufgaben der Kreiswahlbüros am Wahlsonntag. Im Vorverfahren wird der Wahlkreishauptort weiterhin in der Verantwortung stehen.

Bezüglich der Einreichung der Wahlvorschläge bei Kantonsratswahlen schlagen die Wahlkreishauptorte eine Vorverschiebung der Abgabefrist auf den Sommerferienbeginn vor. Diesem Anliegen kann stattgegeben werden im Rahmen der im Zusammenhang mit der EDV-mässigen Resultaterfassung und -ermittlung zu überarbeitenden Verordnung über die Wahl des Kantonsrates und die Wahl der Einwohnerräte nach dem proportionalen Wahlverfahren (Proporzwahlverordnung; SHR 161.111).

5. Administrative und finanzielle Auswirkungen des flächendeckenden Einsatzes der Abstimmungs- und Wahlsoftware bei Proporzahlen

5.1 Administrative und finanzielle Konsequenzen

In computertechnischer Hinsicht erfordert der flächendeckende Einsatz der Software "Sesam" bei Proporzahlen nur geringe Anpassungen.

Die von den Kreiswahlbüros bzw. von den Eingabeteams bei der KSD erhobenen Daten müssen von der Staatskanzlei weiterverarbeitet werden. Diese zusätzlichen Arbeiten im Vergleich zum bisherigen System können mit dem jetzigen Personalbestand der Staatskanzlei abgewickelt werden.

Der Kanton kommt für die Kosten für alle Lizenzen sowie für die Installation, Einführung, Projektleitung und Schulung der neuen technischen Ermittlung der Kantonsrats- und der Nationalratswahlen auf. Diese einmaligen Kosten belaufen sich auf rund Fr. 27'000.--. Dazu kommen die jährlichen Wartungskosten von gut Fr. 4'900.--. In den Kantonsratswahljahren rechnet die KSD bei einer zentralen Lösung (Variante c) mit Kosten von rund Fr. 50'000.--; wird für einzelne Wahlkreise eine regionale Lösung in Betracht gezogen (Variante b), erhöhen sich die Kosten um rund Fr. 3'000.-- pro Wahlkreis. In den Nationalratswahljahren betragen die Kosten der KSD bei einer zentralen Lösung (Variante c) rund Fr. 42'000.--; wird für einzelne Bezirke eine regionale Lösung in Betracht gezogen (Variante b), erhöhen sich die Kosten um rund Fr. 1'500.-- pro Bezirk.

Die Gemeinden haben die Kosten der Erfassungsarbeiten am Wahltag - entweder im Wahlkreishauptort oder bei der KSD - zu übernehmen. Auf der anderen Seite dürfte für die Gemeinden ein Teil der bisherigen Kosten für die Erfassungsarbeiten wegfallen, da mit dem Einsatz der Software "Sesam" die Ermittlung der Ergebnisse deutlich weniger Zeit in Anspruch nehmen wird. Insgesamt ist davon auszugehen, dass für die Gemeinden die neue Lösung mit dem Einsatz der Software "Sesam" praktisch kostenneutral ausfallen wird. Bei einer regionalen Lösung obliegt den Gemeinden die Bereitstellung der entsprechenden PC-Infrastruktur. Sie sind dafür besorgt, dass ein gesicherter Zugang zum

SHNet besteht. Allfällige in diesem Zusammenhang entstehende Kosten haben die Gemeinden zu übernehmen.

5.2 Folgen für die Gemeinden

Der Einsatz der Software "Sesam" führt wie oben erwähnt zu Änderungen beim Verfahrensablauf zwischen den Gemeindewahlbüros, den Kreiswahlbüros und der Staatskanzlei.

Die Gemeindewahlbüros sortieren wie bisher ihre Wahlzettel und liefern diese an die KSD in Schaffhausen oder - bei einer regionalen Lösung - an ihren Wahlkreishauptort. Bei der KSD bzw. im Wahlkreishauptort werden die Gemeinderesultate durch externe Leistungserbringer bzw. allenfalls Mitarbeitende der Gemeinden im kantonalen Programm "Sesam" eingegeben. Die Datenhaltung und die Bereitstellung der Stammdaten bezüglich der Kandidierenden erfolgt in jedem Fall zentral beim Kanton.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und der Änderung des Wahlgesetzes zuzustimmen.

Schaffhausen, 13. April 2010 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Erhard Meister

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Gesetz
über die vom Volke vorzunehmenden
Abstimmungen und Wahlen sowie über die
Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz)

Anhang

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz) vom 15. März 1904 wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 25 Abs. 1 lit. b

¹ Besteht der Abstimmungs- oder Wahlkreis aus mehreren Gemeinden, so ist das Protokoll sofort nach der Abfassung und Unterzeichnung zuzustellen:

b) in den übrigen Fällen dem Büro des Hauptortes oder einer von der Staatskanzlei bezeichneten Behörde;

Art. 26

Zwecks rascher Festsetzung des vorläufigen Abstimmungs- oder Wahlergebnisses ist dem Hauptbüro das Ergebnis unverzüglich auf geeignete Weise mitzuteilen.

Art. 29^{ter}

Bei Proporzahlen wird für die Resultaterfassung und -ermittlung ein EDV-Programm eingesetzt. Der Staatskanzlei obliegt die Organisation der Resultaterfassung und -ermittlung. Die Kosten über-

nimmt der Kanton. Die Gemeinden haben die vom Kanton festgelegten technischen. Voraussetzungen einzuhalten.

Art. 53^{bis} Abs. 3

³ Die stimmberechtigte Person bestätigt mit der Unterschrift auf dem Stimmrechtsausweis, dass die Stimmabgabe ihrem Willen entspricht.

Art. 53^{ter} Abs. 1 lit. a

¹ Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn:

- a) die Unterschrift der stimmberechtigten Person auf dem Stimmrechtsausweis fehlt;

Art. 53quater Abs. 2

Aufgehoben

Art. 53sexies

¹ Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können hiezu eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ermächtigen. Die bevollmächtigte Vertrauensperson hat die Stimm- oder Wahlzettel nach Anweisung des Vertretenen auszufüllen.

² An der Urne kann die Stimme von der Vertrauensperson unter Vorweisung der Vollmacht in einem Umschlag abgegeben werden.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe ist auch der Name, die Adresse und die Unterschrift der Vertrauensperson anzubringen.

Art. 54a Abs. 1

Bei Proporzwahlen können die brieflichen Stimmen bereits ab Freitag vor dem Abstimmungstag geöffnet und in die Wahlurne gelegt werden. Es müssen mindestens drei Mitglieder oder Ersatzleute des Wahlbüros anwesend sein, die unterschiedliche Wählergruppen vertreten. Die Zählung der Stimmen oder die Weitergabe der von Informationen über Wahlergebnisse oder -trends ist nicht gestattet.

Art. 60 Abs. 2

² Bei Urnenwahlen darf die Nachwahl grundsätzlich nicht später als zwei Monate seit dem ersten Wahlgang angesetzt werden.

Stimmabgabe
Invalidier

II.

In den Art. 53 Abs. 1, 53^{ter} Abs. 1 lit. b sowie 53^{quinquies} Abs. 2 wird der Ausdruck "Ausweiskarte" durch "Stimmrechtsausweis" ersetzt.

III.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin: